



Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft : Darf eine Entscheidung ohne die tatsächliche Anwesenheit der Verwalter getroffen werden ?

ein Beitrag von Guido ZIANS, Rechtsanwalt
Stand : Januar 2002

Bei einer Verwaltungsratssitzung einer Handelsgesellschaft ist in der Regel die tatsächliche Anwesenheit der Verwalter erforderlich.

Manchmal ist es jedoch aufwändig, Verwaltungsratssitzungen zu organisieren. Die Verwalter können aus unterschiedlichen Gründen nicht verfügbar sein (Urlaub, Krankheit, Geschäftsreise, ...) oder es kann sein, dass nur eine Entscheidung zu treffen ist, die sehr dringend ist oder sehr wenig Zeit in Anspruch nehmen könnte.

In diesen Fällen könnte man versucht sein, die mit der Einberufung und Durchführung einer Verwaltungsratssitzung verbundenen Schritte zu vermeiden. Da die Gültigkeit der zu treffenden Entscheidung und die sich daraus ergebende Verantwortung auch von der Beachtung gewisser gesetzlichen Formen abhängt, muss geprüft werden, ob eine Verwaltungsratssitzung ohne tatsächliches Treffen der Verwaltungsratsmitglieder rechtens ist. In der Tat wird davon ausgegangen, dass sich die Verwalter nur dann eine Meinung bilden können, wenn ihnen alle Umstände und die Ansichten der anderen Verwalter bekannt sind. Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind das Ergebnis einer kollegialen Entscheidungsfindung. Wenn es nicht zu einem Austausch zwischen den Verwaltern kommen kann, steht dies per Definition im Widerspruch zu der gesetzlich geforderten Kollegialität der Entscheidung.

Die heutige Technik erlaubt es jedoch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen dieses gesetzliche Ziel zu erreichen. Um diese Möglichkeit ausschöpfen zu können, müssen die Satzungen der Gesellschaft dies ausdrücklich erlauben. In diesem Fall wäre eine Verwaltungsratssitzung außerhalb der tatsächlichen Anwesenheit der Verwalter rechtlich möglich.

Ein Gesetz vom 13.4.1995, das auch in Artikel 521 des neuen Gesellschaftsgesetzbuches (GesGB) übernommen wurde, sieht eine weitere Ausnahme zu der Anwesenheitspflicht der Verwalter vor.

Falls es außergewöhnliche Umstände gibt, die eine **dringende Entscheidung** zur **Wahrung der Interessen** der Handelsgesellschaft erfordern, kann eine Entscheidung der Verwalter außerhalb einer Versammlung getroffen werden. Dazu ist jedoch eine **einstimmige Entscheidung** aller Verwalter erforderlich. Diese Ausnahmeregelung darf nur im Falle einer ausdrücklichen Genehmigung durch die **Satzungen** zur Anwendung kommen.

Diese Ausnahmeregelung darf auf **keinen Fall** für die Verabschiedung der Bilanz, für die Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals (Kapitalerhöhung) oder für andere von den Satzungen **vorbehaltenen Fällen** in Anspruch genommen werden.

Die Verwalter müssen darauf achten, diese Ausnahmeregelung von Artikel 521 GesGB nur in dringenden Fällen zu beanspruchen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Haftung der Verwalter zu verweisen. Falls die Prozedur von Artikel 521 GesGB in nicht erlaubten Fällen verwendet werden sollte, kann die Entscheidung gegebenenfalls angefochten werden und die Verwalter tragen eine solidarische Verantwortung für die eventuell schadhafte Folgen einer rechtswidrigen Verwaltungsratsentscheidung.